

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Rubkow am 11. Mai 2025

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid der Gemeinde Rubkow mit ihren Wahlbezirken wird in der Zeit vom **21. bis 25. April 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Amt Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow)**, im Bürgerbüro in Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow, im Bürgerbüro in Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow und im Bürgerbüro in Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Die Bürgerbüros sind nicht barrierefrei.**

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis für die Abstimmung eingetragen ist oder für diese einen Abstimmungsschein erhalten hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **25. April 2025 bis 12.00 Uhr** den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe stellen. Der Antrag ist an das **Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Bürgerbüro Züssow** zu richten. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. April 2025** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer **einen Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung zum Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in dem **Abstimmungsbezirk der Gemeinde Rubkow** oder **durch Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Abstimmungsscheine zur Abstimmung für den Bürgerentscheid erhalten abstimmungsberechtigte Personen auf Antrag.
 - 5.1. Eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich erhält sie die erforderlichen Unterlagen für die Briefabstimmung.
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettel** für die Abstimmung zum Bürgerentscheid,
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen grünen Abstimmungsbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
 - 5.2. Eine **nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene** abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund
 - a) die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **18. April 2025** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis **25. April 2025** versäumt hat,

b) wenn ihr Abstimmungsrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

6.1. Abstimmungsscheine können **von Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 09. Mai 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung (10. Mai 2025), 12.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag (11. Mai 2025) im Bürgerbüro Züssow, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch **nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte** können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag (11. Mai 2025) im Bürgerbüro Züssow, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Abstimmungsscheinantrag oder eine **schriftliche Vollmacht** der vertretenen Person vorlegen (§ 19 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung).

6.2. Die Aushändigung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Abstimmungsscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig. (§ 20 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung). Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der abstimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel des Bürgerentscheids und dem dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort **spätestens am Abstimmungstag (11. Mai 2025) bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Züssow, den 16. April 2025

H. Wendt
Die Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/ Wahlen am

16.04.2025